

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2024

Freitag, den 17. Mai 2024

Nr. 12

Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord	57
- Wahlbekanntmachung - Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 Eintragung in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen.....	60
Jahresrechnung 2021, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands; Großleitstelle Oldenburger Land AöR.....	61

Stadt Oldenburg (Oldb)

Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat aufgrund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15. April 2024 folgende Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord vom 21. Dezember 2009, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung am 10. Januar 2010, wird teilweise aufgehoben. Die räumlichen Geltungsbereiche der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord sind durch die anliegenden Lagepläne dargestellt.

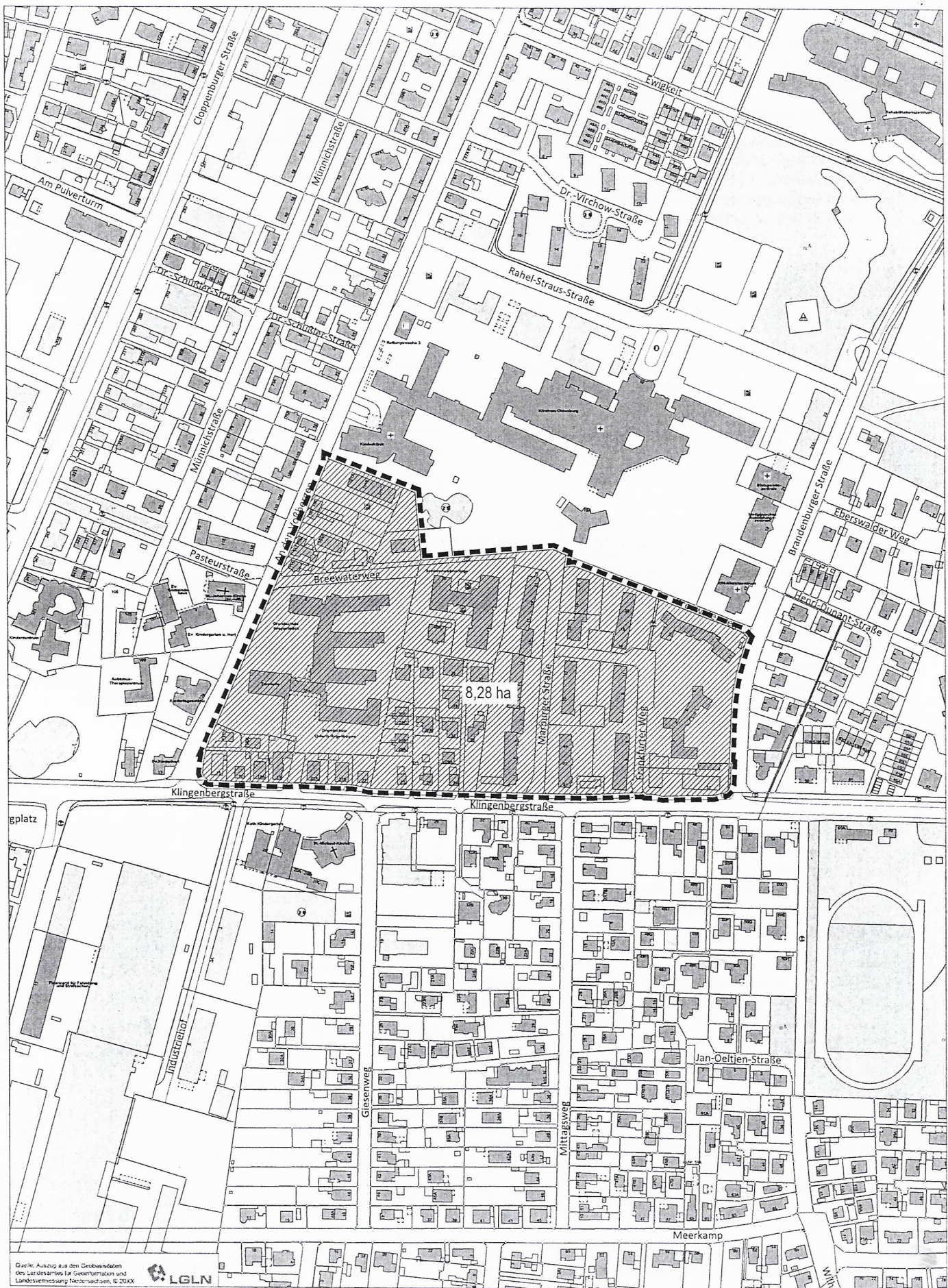
§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 17. 5. 2024

Krogmann
Bürgermeister

Anlage
Geltungsbereiche der Teilaufhebung
(Teilaufhebungsbereiche)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen, © 2010X



Legende

 Geltungsbereich Teilaufhebung

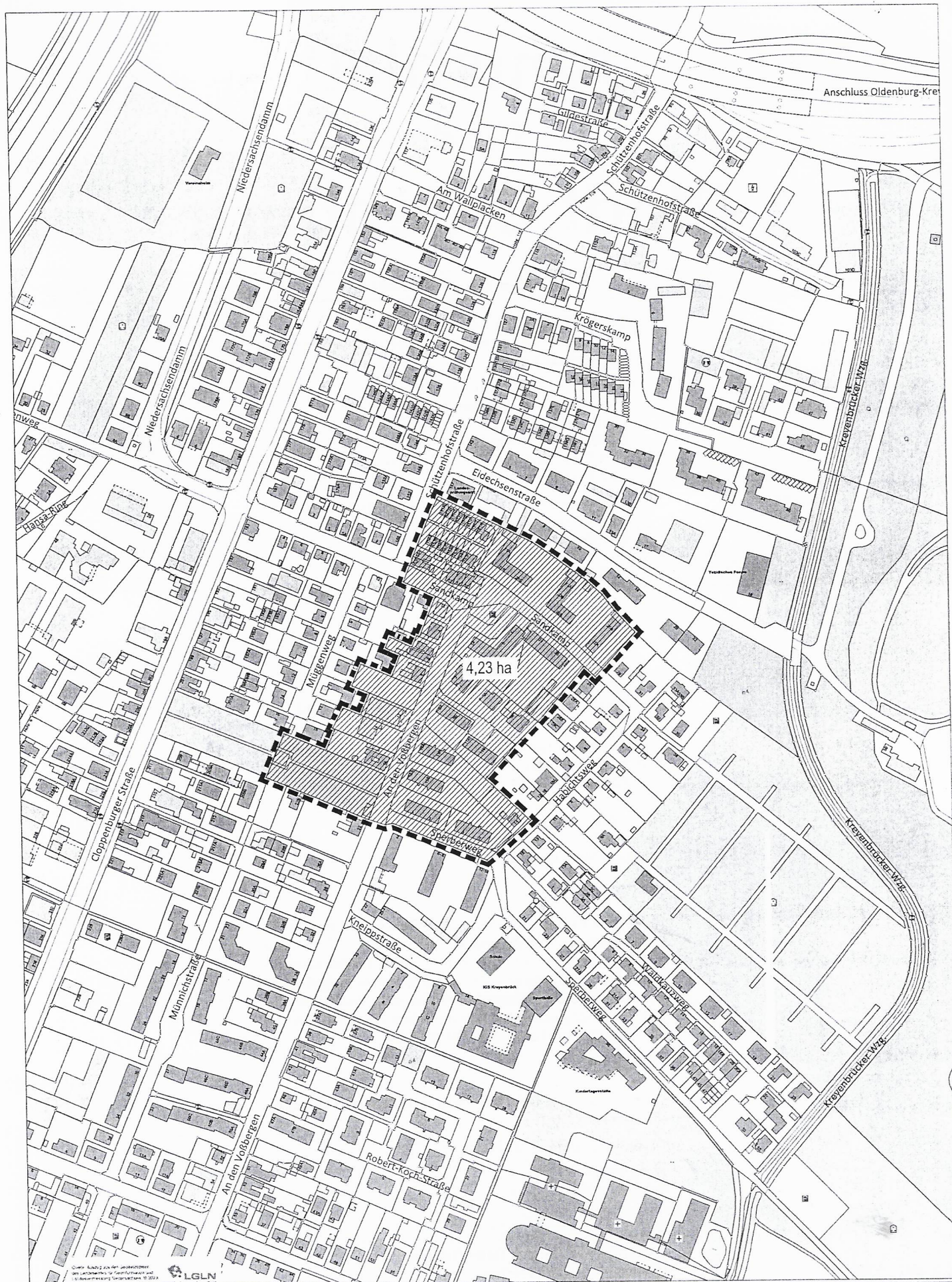


STADTPLANUNGSAMT
FACHDIENST STADTBAU UND STADTERNEUERUNG
INDUSTRIESTRASSE 1, 26121 OLDENBURG

Projekt: **SANIERUNGSGEBIET KREYENBRÜCK-NORD**
Geltungsbereich Teilaufhebung
Klingenbergstraße/An den Voßbergen/Brandenburger Straße

Datenerstellung:	Az:	Blatt:	Maßstab 1:	Datum: 02_24
Bearbeitet:	Bt:	Datum:	Geprüft:	Datum:
Geszeichnet:	Ky:	Datum:	Genehmigt:	Datum:

FD 402 FACHDIENST GEODINFORMATION UND STATISTIK



Legende



Geltungsbereich Teilaufhebung



Stadt
Oldenburg

STADTPLANUNGSAMT
FACHDIENST STÄDTEBAU UND STADTERNEUERUNG
INDUSTRIESTRASSE 1, 26121 OLDENBURG

Projekt: **SANIERUNGSGEBIET KREYENBRÜCK-NORD**
Geltungsbereich Teilaufhebung
An den Voßbergen/Sandkamp

Dateiablage:	Az.:	Blatt:	Maßstab 1:	Datum: 02_24
Bearbeitet:	Br. Datum:	Geprüft:	Datum:	Datum:
Gezeichnet:	Ky. Datum:	Genehmigt:	Datum:	Datum:

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Wahlbekanntmachung -

**Wahl des Europäischen Parlaments
am 9. Juni 2024
Eintragung in das Wählerverzeichnis
und Erteilung von Wahlscheinen
und Briefwahlunterlagen**

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6a Absatz 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) mit den o.g. Voraussetzungen, die sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis der Stadt Oldenburg (Oldb) sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, die am Wahltag in der Stadt Oldenburg (Oldb) wahlberechtigt sind. **Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (barrierefrei) eingesehen werden.** Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden.

3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist bei der Stadt Oldenburg (Oldb) eine Berichtigung beantragen. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro erklärt werden.

4. Wahlbenachrichtigungen

Jede wahlberechtigte Person erhält bis zum 12. Mai 2024 auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten diese nicht.

5. Einspruchsverfahren

Wer bis zum 12. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, wendet sich bitte an das Wahlbüro. Im Zweifel muss rechtzeitig (bis zum 24. Mai 2024) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

6. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen

Wer durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Einen Wahlschein erhält jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person auf Antrag.

Wahlscheineanträge können bis Freitag, den 07. Juni 2024, 18 Uhr, schriftlich gestellt werden. Online-Anträge können bis zum 05. Juni 2024, 12 Uhr, gestellt werden, damit die Zustellung per Post im Anschluss noch rechtzeitig erfolgen kann. Mit dem Wahlschein erhält jede wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, an die Wahlleitung adressierten und frankierten roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder können persönlich im Wahlbüro abgeholt werden. Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch noch am Wahltag bis 15 Uhr beantragt und abgeholt werden.

Auf Antrag erhalten auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen Wahlschein, wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 17 Absatz 1, § 17a Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 der Europäischen Wahlordnung (bis zu 24. Mai 2024) versäumt wurde. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 8. Juni 2024, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person kann ebenfalls nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen. Es können nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, den 09. Juni 2024, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch direkt beim Wahlbüro abgegeben werden.

7. Erreichbarkeit des Bürgerbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
Telefon: 0441 235-4444
Fax: 0441 235-3430
E-Mail: wahlbuero@stadt-oldenburg.de
oder briefwahl@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch: 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr

Stadt Oldenburg (Oldb), 11. Mai 2024

Dr. Julia Figura
Wahlleitung der Stadt Oldenburg (Oldb)

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

**Bekanntmachung
der Großleitstelle Oldenburger Land AöR**

**Jahresrechnung 2021, Überschussverwendung
sowie Entlastung des Vorstands**

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 08. 05. 2024 folgenden Beschluss gefasst: „Der Jahresabschluss 2021 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in Höhe von 270.556,88 Euro (IT RettD) einer anderen Gewinnrücklage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung der Technik, und in Höhe von 535.741,17 Euro (Leitstelle) der anderen Gewinnrücklage für die Planung, Errichtung und Einrichtung des Neubaus zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. Dezember 2021 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Auf die Prüfungsfeststellung wird hingewiesen.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 03. 06. 2024 bis 16. 06. 2024 im Büro der Stellvertretenden Geschäftsführung (Raum 1.09) der Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 14. 05. 2024

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Der Vorstand

Leenderts

Geschäftsführer

